

BACHELOR OF ARTS

SOZIALE ARBEIT

[S]

**ZULASSUNGSORDNUNG**

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

§ 3 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

§ 4 Auswahlverfahren

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren

§ 6 Inkrafttreten

Beschluss FKR vom 31.03.2011

## § 1

### Zugangsvoraussetzungen

- [S]
- (1) Für die Berechtigung zum Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG.
  - (2) Weitere Voraussetzung ist ein Vorpraktikum von 8 Wochen (md. 300 Std.) (Vollzeitpraktikum entsprechend tariflicher Arbeitszeit) unter fachlicher Anleitung (i.d.R. eines Sozialpädagogen/einer Sozialpädagogin/, eines Sozialarbeiters/einer Sozialarbeiterin) in einer sozialarbeiterischen / sozialpädagogischen Einrichtung in beglaubigter Kopie.
  - (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Studienabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt über eine bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, die mindestens mit DSH-2 abgeschlossen sein muss oder einen vergleichbaren Abschluss aufweist.

## § 2

### Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

Berufspraktische Tätigkeiten werden wie folgt auf das Vorpraktikum angerechnet:

- (1) Das Vorpraktikum wird ganz erlassen,
  - wenn ein (sozial-)pädagogischer/sozialarbeiterischer, sozialtherapeutischer oder ein pflegerischer Ausbildungsberuf mit einer Prüfung abgeschlossen wurde (z. B. Erzieherin/Erzieher)
  - wenn ein Freiwilliges Soziales Jahr als soziale Tätigkeit abgeleistet wurde
  - wenn eine soziale Tätigkeit ohne Berufsabschluss für die Dauer von mindestens 12 Monaten als Vollzeitbeschäftigung nachgewiesen werden kann, (z. B.: Tätigkeiten im Altenheim, Strafvollzug; Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet) oder
  - wenn mindestens zwei Jahre Kindererziehung oder Vollzeitpflege von Pflegebedürftigen in der eigenen Familie nachgewiesen werden können.
  - wenn ein Wehrersatzdienst als soziale Tätigkeit geleistet wurde.

- (2) Das Vorpraktikum wird zur Hälfte erlassen,
- wenn Tätigkeiten als Vollzeitbeschäftigung in einem sozialen Bereich ohne Berufsabschluss von mindestens 6 Monaten nachgewiesen werden können (Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet),
  - wenn mindestens ein Jahr Kindererziehung oder Vollzeitpflege von Pflegebedürftigen in der eigenen Familie nachgewiesen werden können.

### § 3

#### Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

[S]

- (1) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit in Hildesheim erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.
- (2) Es gelten Frist und Form der Anträge gemäß § 4 Abs. 2 und 3

### § 4

#### Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren wird vom Immatrikulationsamt durchgeführt. Das Immatrikulationsamt erstellt die Ranglisten.
- (2) Die nach Abzug der Sonderquoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
1. 30 % der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Durchschnittsnote gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG.
  2. 50% der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung durch Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,4 Punkte anhand der Feststellung der besonderen Eignung anhand von Berufsausbildung oder praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG.
    - a) Als *einschlägige* abgeschlossene Berufsausbildung gelten i.d. R.: ErzieherIn, HeilerziehungspflegerIn, HeilpädagogIn, KrankenpflegerIn, AltenpflegerIn, GemeindereferentIn, LogopädIn, ErgotherapeutIn, LehrerIn.
    - b) Berufliche / praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr werden in der Regel für die o.g. Berufsgruppen angerechnet sowie erweiternd für sonstige Tätigkeiten im Gesundheitswesen, im öffentlichen Dienst, einschließlich Justizvollzugsdienst.

- c) Als studienrelevante außerschulische Leistungen gelten: Freiwilliges soziales, kulturelles oder ökologisches Jahr, Tätigkeit in der Entwicklungshilfe, Wahrnehmung eines politischen Mandats (mind. 1 Jahr), Auslandsaufenthalt mind. 6 Monate mit sozialem Tätigkeitsgebiet, Nachweis (von öffentlichen oder freien Trägern) von Tätigkeiten im sozialen Bereich oder kirchlich-gemeindlicher Tätigkeit (mind. 1 Jahr).
  - d) Die aufgeführten besonderen Tätigkeiten nach 2b und 2 c können nicht gleichzeitig als Bonuskriterium für das Vorpraktikum geltend gemacht werden.
3. 20% nach Wartezeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 NHZG

[S]

## §5

### Bescheiderteilung, Nachrückverfahren

- (1) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit. Im Zulassungsbescheid bestimmt die HAWK ein Datum, bis zu dem schriftlich gegenüber dem Immatrikulationsamt erklärt werden muss, ob die Zulassung angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu dem bestimmten Zeitpunkt nicht vor, ist die Zulassung unwirksam.
- (2) Die nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Bei Ausfall von zugelassenen Bewerberinnen können vom Immatrikulationsamt entsprechend der Rangliste weitere Zulassungen ausgesprochen werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe im Verkündungsblatt der HAWK für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Hildesheim in Kraft. Die Zulassungsordnung ist auf die ab dem Sommersemester 2011 zu immatrikulierenden Studierenden anzuwenden.